

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und
Studienordnung für den Masterstudiengang
Intercultural Anglophone Studies
an der Universität Bayreuth
Vom 5. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 15. November 2010 (AB UBT 2010/072), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/086), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 3 das Wort „Studium“ durch den Passus „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird in Satz 2 die Zahl „150“ durch die Zahl „140“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
3. § 3 wird geändert:
 - a) In der Überschrift das Wort „Studium“ durch den Passus „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird Satz 7 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„⁷Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
⁸Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Nachtermin“ ersetzt durch den Passus „weiterer Termin“.
- b) Abs. 5 wird gestrichen.

5. § 11 wird geändert:

- a) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 neu eingefügt, die Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 4 bis 6:

„(2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- b) In Abs. 6 (neu) werden die Sätze 4 und 5 gestrichen und durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„⁴Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.“

- c) Abs. 5 (alt) wird gestrichen und die Abs. 6 bis 9 (alt) werden zu Abs. 7 bis 10.

6. § 12 wird geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Semesters“ der Passus „im Vollzeitstudiengang bzw. sechsten Semesters im Teilzeitstudiengang“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Monate“ der Passus „im Vollzeitstudiengang bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudiengang“ eingefügt und in Satz 3 wird nach dem Wort „Wochen“ der Passus „im Vollzeitstudiengang bzw. 24 Wochen im Teilzeitstudiengang“ angefügt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Wochen“ der Passus „im Vollzeitstudiengang bzw. vier Wochen im Teilzeitstudiengang“ eingefügt.

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

8. § 18 wird geändert:

a) In Abs. 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „Semesters“ der Passus „im Vollzeitstudiengang bzw. zehnten Semesters im Teilzeitstudiengang“ eingefügt. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.“

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“

9. In § 19 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

10. In § 23 Abs. 2 wird in Satz 4 der zweite Halbsatz durch folgenden Passus ersetzt:

„so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten“.

11. In § 26 Abs. 3 Nr. 3 wird nach dem Wort „Leistungspunkte“ folgender Passus eingefügt:

„im Vollzeitstudium oder 15 Leistungspunkte im Teilzeitstudium“.

12. In § 33 wird in Satz 1 der Halbsatz „und die deutsche Sprache beherrscht“ ersatzlos gestrichen. Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache ist nicht erforderlich.“

§ 2


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2011, Az.: A 3381 - I/1.

Bayreuth, 5. Juli 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2011.